

Ehrungsordnung des TSV Weiler z. Stein

Grundsätze

Der TSV Weiler zum Stein würdigt Verdienste seiner Mitglieder und ihm nahe stehender Freunde durch besondere Ehrungen.

§ 1 Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft rechnet ab Beitritt in den Verein. Geringfügige Unterbrechungen in der Mitgliedschaft bleiben außer Betracht.

Es werden verliehen:

1. die silberne Ehrennadel bei 25-jähriger Vereinszugehörigkeit. Die silberne Ehrennadel ist eine Anstecknadel mit dem Vereinsabzeichen, das mit einem silbernen Kranz umgeben ist. Der Silberkranz enthält am unteren Rand die Zahl 25.
2. die goldene Ehrennadel bei 40-, 50-, 60-, 70-jähriger Vereinszugehörigkeit. Die goldene Ehrennadel ist eine Anstecknadel mit dem Vereinsabzeichen, das mit einem goldenen Kranz umgeben ist. Der Goldkranz enthält am unteren Rand jeweils die entsprechende Zahl.

Darüber hinausgehende Vereinszugehörigkeit kann besonders geehrt werden.

§ 2 Ehrungen für langjährige verdienstvolle Mitarbeit im Verein oder in den entsprechenden Verbänden

1. Die silberne Ehrennadel mit Ehrenurkunde für besondere Verdienste.
2. Die goldene Ehrennadel mit Ehrenurkunde für herausragende, langjährige Verdienste.

§ 3 Ehrenmitgliedschaft mit Urkunde und goldener Ehrennadel

Die Ehrenmitgliedschaft wird als höchste Ehrung des TSV Weiler zum Stein für vorbildliche, erfolgreiche Tätigkeit über Jahre hindurch in Führungsämtern des Vereins verliehen.

Ehrenmitglieder sollen in der Regel über 50 Jahre alt sein.

Ausnahmsweise kann die Ehrenmitgliedschaft auch fördernden Nichtmitgliedern verliehen werden.

§ 4 Ernennung zum Ehrenvorsitzenden

Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden ist eine besondere Auszeichnung für Vereinsvorsitzende, die sich durch jahrzehntelange, erfolgreiche Arbeit in der Vereinsführung außergewöhnliche Verdienste um die Entwicklung des Vereins erworben haben.

Zu Lebzeiten eines Ehrenvorsitzenden kann keine weitere Ernennung stattfinden.

Mit der Auszeichnung ist die Verleihung der goldenen Vereinsehrennadel und einer Ehrenurkunde verbunden.

§ 5 Verleihung der goldenen Vereinsehrennadel mit Brillanten sowie Urkunde

Diese wird verliehen an Mitglieder, die in der Vereinsarbeit Außergewöhnliches geleistet haben und sich um die Entwicklung des Vereins in besonderem Maße verdient gemacht haben. Die Verleihung der goldenen Vereinsehrennadel ist auch an Aktive möglich, die sich durch ganz überragende Leistungen ausgezeichnet haben und deren Ruhm auch dem Ansehen des Vereins förderlich war.

Die goldene Ehrennadel mit Brillanten trägt das Emblem des Vereins.

Die Ehrung beinhaltet auch die Ehrenmitgliedschaft.

§ 6 Sonstige Ehrungen

Für besondere sportliche Leistungen in Einzel- und Mannschaftswettkämpfen auf Kreis-, Landes- und Bundesebene können die Ehrennadeln der zuständigen Verbände verliehen werden.

Für Mitglieder nicht sporttreibender Abteilungen gilt Entsprechendes.

§ 7 Verfahren im einzelnen (Abwicklungsverfahren)

Begründete Ehrungsvorschläge können von den Mitgliedern des Vereins, sowie in besonderen Fällen auch von außen stehenden Personen vorgetragen werden. Die Anträge sind formlos mit ausführlicher Begründung dem Vorstand einzureichen.

Die Entscheidung über die Ehrung obliegt dem Vorstand.

Die Ehrungen sollen in würdiger Form alljährlich im Rahmen einer Veranstaltung des Vereins vorgenommen werden.

§ 8 Inkrafttreten der Ordnung

Diese Ehrenordnung wurde vom Gesamtausschuss am 5. September 1984 beschlossen.